

Rechtsverweigerung

Art. 31 Abs. 1 LV bzw. Art. 6 Abs. 1 EMRK herzuleiten sind. Auch das Willkürverbot hat zweifelsohne grosse verfahrensrechtliche Bedeutung,⁸¹ doch ist es bereits im Rahmen der Ausführungen zur Gleichheit und zu den anderen Garantien materieller Gerechtigkeit näher erörtert worden.⁸²

1. Das Verbot der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung

a) Rechtsverweigerung

Ebenso wie das schweizerische Bundesgericht⁸³ hat auch der liechtensteinische Staatsgerichtshof aus dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz ein verfassungsrechtliches Verbot der Rechtsverweigerung entwickelt.⁸⁴ Rechtsverweigerung begeht ein Gericht bzw. eine Verwaltungsbehörde nicht nur, wenn sie es unterlässt, ein Urteil oder eine Verfügung zu erlassen, sondern auch dann, wenn sie nicht im rechtlich vorgeschriebenen Umfang tätig wird.⁸⁵ Insoweit können sich Überschneidungen mit dem sachlichen Gewährleistungsbereich des Anspruchs auf rechtliches Gehör⁸⁶ sowie dem Anspruch auf Entscheidung im gesetzlichen Rechtsmittelumfang, den der Staatsgerichtshof Art. 43 LV zuordnet, ergeben.⁸⁷ Als eine Sonderkategorie der Rechtsverweigerung kennzeichnet die bundesgerichtliche Praxis den überspitzten Formalismus.⁸⁸ Dieser liegt vor, "wenn für ein Verfahren rigorose Formvorschriften aufgestellt werden, wenn die Behörde formelle Vorschriften mit übertriebener Schärfe handhabt, wenn sie an Rechtsschriften überspannte Anforderungen stellt oder wenn dem Bürger der Rechtsweg in unzulässiger Weise versperrt

⁸¹ S. auch StGH 1987/18 – Urteil vom 2. Mai 1988, LES 1988, 131 (134); vgl. ferner Höfling, JZ 1991, 955 ff.

⁸² Dazu vorstehend S. 220 ff.

⁸³ S. etwa BGE 87 I 241; 106 I a 71.

⁸⁴ S. etwa StGH 1976/3 – Entscheidung vom 13. September 1976, ELG 1973–1978, 401 (406); StGH 1978/11 – Entscheidung vom 11. Oktober 1978, LES 1981, 99 (102); StGH 1989/5 – Urteil vom 3. November 1989, LES 1990, 48 (51 f.).

⁸⁵ Vgl. auch J. P. Müller, Grundrechte, S. 262.

⁸⁶ Dazu sogleich S. 245 ff.

⁸⁷ S. StGH 1976/3 – Entscheidung vom 13. September 1976, ELG 1973–1978, 401 (406 f.); StGH 1988/11 – nicht veröffentlichtes Urteil vom 25. Oktober 1988, S. 11.

⁸⁸ S. dazu die Darstellung bei Hans Huber, Überspitzter Formalismus als Rechtsverweigerung, in: Festgabe für Max Kummer, 1981, S. 15 ff.